



Ausführungsbestimmungen zum Eidg. Feldschiessen 300 m und 50/25 m 2026

Dok.-Nr. 20.20.01

Die Abteilung-Breitensport des AGSV erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten und in Ergänzung des Reglements SSV 4.04.4601 sowie der Reglemente AGSV 20.21.01 und 20.22.01 folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Durchführung und die Abrechnung des Eidg. Feldschiessens 300 m und 50/25 m im Jahr 2026 und halten Präzisierungen zu den Reglementen des AGSV über die Abgabe von Speckseiten und von Spezialauszeichnungen anlässlich des Eidg. Feldschiessens fest.

2. Grundlagen

- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311)
- Reglement SSV über das Eidg. Feldschiessen Gewehr 300 m u. Pistole 25/50 m (4.04.4601)
- Reglement AGSV zur Abgabe von Spezialauszeichnungen anlässlich des EFS (20.21.01)
- Reglement AGSV über die Abgabe von Speckseiten anlässlich des EFS (20.22.01)

3. Korrespondenzadresse

Sämtliche Korrespondenz an den AGSV im Zusammenhang mit dem Eidg. Feldschiessen ist an den Bereichsleiter Feldschiessen (Kantonaler Feldchef) zu richten:

Werner Schraner M 079 402 44 65
Dorfstrasse 15 feldschiessen@agsv.ch
5225 Bözberg

4. Zuständigkeiten

Das Feldschiessen ist eine Bundesübung und damit im Verantwortungsbereich der Gruppe Verteidigung des VBS, vertreten durch das Kommando Ausbildung bzw. die Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit (SAT).

Mit Artikel 29 der Schiessverordnung VBS wird die Durchführung des Feldschiessens dem SSV übertragen, welcher ein entsprechendes Reglement erlässt (Reg.-Nr. 4.04.4601). Gemäss Ziffer 2 dieses Reglements sind die Organisation und die Durchführung des Feldschiessens im Sinne des Reglements Sache der Kantonschützenverbände.

Die SAT legt somit die Rahmenbedingungen fest. Die Umsetzung erfolgt durch SSV und AGSV.

5. Durchführung des Feldschiessens im Aargau

Das Eidg. Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung haben und ist in Gruppen von mehreren Vereinen zu organisieren.

Im Aargau findet das Eidg. Feldschiessen am offiziellen, vom SSV festgelegten Wochenende vom Freitag, 29.05.2026 bis am Sonntag, 31.05.2026 auf zentralen, vom AGSV bewilligten Schiessplätzen statt. Zusätzlich können auf diesen Schiessplätzen in der Zeit vom 04.05.2026 bis am 28.05.2026 Vorschüssen durchgeführt werden. Der AGSV schliesst das Feldschiessen 2026 am Sonntag, 31.05.2026 ab.

Am offiziellen Wochenende sollen am Freitag, Samstag und Sonntag Schiessmöglichkeiten angeboten werden, sofern auf der Schiessanlage keine Einschränkungen der Schiesszeiten bestehen. Zudem wird den Organisatoren dringend empfohlen, **mindestens ein Vorschüssen** anzubieten.

6. Schiessprogramme, Einzelauszeichnungen

Die Schiessprogramme und die Limiten für die Einzelauszeichnungen sind im Reglement des SSV (4.04.4601) bzw. in den dazugehörigen Anhängen geregelt. Diese Dokumente können von der Website des SSV (www.swissshooting.ch) heruntergeladen werden.

7. Instruktionsrapport, Materialabgabe

Der Kantonale Feldchef führt jeweils im April einen Instruktionsrapport für die durchführenden Vereine durch. Die Teilnahme am Instruktionsrapport ist für den Schiessplatzchef und den Chef Rechnungsbüro (mit Computererfahrung) obligatorisch.

Am Instruktionsrapport werden den Vertretern der durchführenden Vereine die Kranzabzeichen und die Anerkennungskarten abgegeben. Zusätzlich erhalten sie alle wichtigen Informationen zu Formularen und Ansprechpartnern, die eine reibungslose Durchführung und Abrechnung des Feldschiessens 2026 gewährleisten.

Ein entsprechendes Informationsblatt wird im Anschluss an den Instruktionsrapport zeitnah per E-Mail durch den kantonalen Feldchef an die durchführenden Vereine versendet.

Die Dokumente (Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Formulare, etc.) zum Feldschiessen können mit den im Informationsblatt angegebenen Links von der Website des AGSV und des SSV heruntergeladen werden.

Der Instruktionsrapport findet am **Montag, 13. April 2026 in der RSA Buchs** statt.

8. Resultaterfassung

Die Resultaterfassung am offiziellen Wochenende inkl. der Vorschiessen erfolgt durch die durchführenden Vereine zwingend mit der Software «Winfire 5» der CodingFarm GmbH, Boswil. Eine kurze Einführung in die Resultaterfassung findet im Rahmen des Instruktionsrapports statt. Die Software wird über eine Cloud-Plattform und auch lokal für die Offline-Resultaterfassung auf www.winfire.ch zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Software trägt der AGSV.

9. Meldung von Spitzenresultaten zwecks Publikation in den Medien

Während der Vorschiessen und des offiziellen Wochenendes sind Spitzenresultate (72 und 71 Punkte mit dem Gewehr; 180 und 179 Punkte mit der Pistole) unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang, Verein und Resultat sowie unter Beilage eines Fotos des Teilnehmers **umgehend dem Kant. Feldchef** (Kontaktdaten siehe Ziffer 3) **und dem Berichterstatter des AGSV** zu melden. Die Kontaktdaten des Berichterstatters werden am Instruktionsrapport bekanntgegeben.

10. Abrechnung

Sofort nach dem Abschluss des Feldschiessens am offiziellen Wochenende sind die offline erfassten Daten in die Cloud der CodingFarm GmbH hochzuladen. Sämtliche Resultate müssen am **Sonntag, 31.05.2026 bis spätestens 15.00 Uhr** hochgeladen sein. Gleichzeitig sind die Teilnehmerzahlen und die Topresultate mit dem Meldeschema (Formular Nr. 20.20.12) dem Kantonalen Feldchef per Mail zu übermitteln.

Innert 10 Tagen nach dem offiziellen Wochenende, d.h. **bis am 10.06.2026** senden die durchführenden Vereine das Abrechnungsformular Nr. 20.20.13 per Mail sowie die überzähligen Kranzabzeichen und Anerkennungskarten per Post an den Kant. Feldchef zurück. Es sind keine Einschreiben-Sendungen erforderlich.

Die Abrechnung mit den teilnehmenden Vereinen ist Sache der einzelnen Schiessplätze. Die Standblätter sind mit dem Stempel des durchführenden Vereins zu versehen und den teilnehmenden Vereinen zurückzugeben.

11. Finanzielles

Für alle Schützinnen und Schützen ist die Teilnahme am Feldschiessen gratis.

Für die Organisation des Feldschiessens auf dem zentralen Schiessplatz (offizielles Wochenende und Vorschiessen) erhält der durchführende Verein von den teilnehmenden Vereinen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz des AGSV vom 17. Januar 2017 einen Unkostenbeitrag von **Fr. 5.- pro Teilnehmer**. Der Unkostenbeitrag ist für alle Teilnehmer auszurichten, unabhängig davon, ob für diese die Bundesleistungen gemäss Schiessverordnung des VBS ausgerichtet werden.

12. Spezialauszeichnungen

Für Spitzenresultate auf die Distanzen 300 m und 50/25 m gibt der AGSV Spezialauszeichnungen ab (siehe Reglement Nr. 20.21.01). Diese werden nur an Schützinnen und Schützen abgegeben, die das Feldschiessen auf einem zentralen Schiessplatz am offiziellen Wochenende oder an einem Vorschiessen auf diesem Schiessplatz geschossen haben.

13. Speckseiten

Vereine, welche die Teilnehmerzahl um mehr als 15 steigern (mind. 20 Teilnehmer) oder mehr als 150 Teilnehmer an das Eidg. Feldschiessen bringen, werden mit Speckseiten belohnt. Details sind dem entsprechenden Reglement zu entnehmen (Dok. Nr. 20.22.01).

Für die Ermittlung des Zuwachses zählen sowohl vom Vorjahr als auch vom laufenden Jahr nur diejenigen Teilnehmer, welche das Feldschiessen auf dem zentralen Schiessplatz am offiziellen Wochenende oder an einem Vorschiessen auf diesem Schiessplatz geschossen haben.

14. Werbung

Alle Vereine – nicht nur die durchführenden – sind aufgerufen, für **geeignete Werbung** für das Eidg. Feldschiessen als bedeutendsten Breitensportanlass im Schiesswesen zu sorgen.

15. Qualifikation für den Feldstichfinal

Für die Qualifikation für den Feldstichfinal gelten die Meldedaten des SSV. (siehe www.feldstich.ch oder www.swissshooting.ch)

16. Feldschiessen in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung

Nach dem offiziellen Wochenende besteht die Möglichkeit, das Eidg. Feldschiessen auf einem beliebigen Schiessstand in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung zu absolvieren. Da der AGSV das Feldschiessen am Sonntag des offiziellen Wochenendes abschliesst, dient das Feldschiessen in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung den Teilnehmenden lediglich dazu, das Feldschiessen im Militärischen Leistungsausweis (Schiessbüchlein) bzw. in der SAT-Admin erfassen zu lassen.

Die Vereine sind daher angehalten, diese Kombination primär nur Armeeeingehörigen anzubieten, welche kurz vor der Entlassung stehen und ihre persönliche Waffe behalten wollen.

Es gelten folgende Regelungen:

- Die Kombination von Feldschiessen und Obligatorischer Bundesübung ist **nur nach dem offiziellen Wochenende** bis zum Abschluss der Bundesübungen erlaubt, d.h. in der Zeit vom **01.06.2026 bis zum 31.08.2026**.
- Das Feldschiessen muss zwingend vor dem Obligatorischen Programm geschossen werden.
- Die Durchführung erfolgt unter sämtlichen reglementarischen Bestimmungen, d.h. insbesondere ohne Probeschüsse und mit Einhaltung der Zeitlimiten (kommandiert).
- **Es werden weder Kranzabzeichen noch Anerkennungskarten abgegeben.**
- Die Resultate sind von den Vereinen lediglich in der SAT-Admin zu erfassen.

17. Administrative Bestimmungen für das Folgejahr

Die Bezirksschützenverbände (BSV) melden dem Kantonalen Feldchef die Schiessplätze in ihren Bezirken im Jahr 2027 bis spätestens am **30. November 2026**. Der Kantonale Feldchef erstellt auf dieser Basis das „Verzeichnis der Schiessplätze“.

Das Werbematerial und die Goldkränze für 2027 können nur durch die BSV beim Kantonalen Feldchef bestellt werden. Direkte Bestellungen von Vereinen beim AGSV sind nicht möglich. Die entsprechenden Bestellformulare Nr. 20.20.14 und 20.20.15 stehen für die BSV auf der Website des AGSV zur Verfügung.

Die Werbematerialbestellungen sind dem Kantonalen Feldchef bis **spätestens 25. Oktober 2026** einzureichen, die Goldkranzbestellungen bis **spätestens 31. August 2026**.

Werbematerial und Goldkränze werden den BSV zur Verteilung an ihre Vereine zugestellt.

18. Datenschutz

Durch die Beteiligung am Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

19. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 25. November 2024 genehmigt. Die Präsidentenkonferenz des AGSV stimmte den AFB am 20. Januar 2025 zu.

Am 31. März 2026 wurden die Korrespondenzadresse und die Durchführungs- und Abrechnungsdaten von der Abteilung Breitensport aktualisiert und einige administrative Bestimmungen angepasst.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Ausführungen, insbesondere die Ausführungsbestimmungen vom 20. Januar 2025. Sie treten am 1. April 2026 in Kraft.